

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung von Inzidenzwert und Intensivbetten-Auslastung für die Stadt Fürth

Auf Grund von § 17a Abs.1 Satz 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBL. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (BayMBL. Nr. 776) geändert worden ist, macht die Stadt Fürth Folgendes bekannt:

Für die Stadt Fürth wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Sätze 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 10. November 2021 den Wert von 300 überschritten hat (7-Tage-Inzidenz laut RKI: 340,8).

Zugleich wird festgestellt, dass die Belegung der verfügbaren Intensivbetten im Rettungsdienstbereich Nürnberg (Landkreise Nürnberger Land, Fürth und Erlangen-Höchstadt sowie Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen), dem die Stadt Fürth gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters bei über 80% liegt (Stand 10.11.2021: 93,2 %).

Rechtswirkungen sind mit dieser Bekanntmachung zunächst nicht verbunden, da die gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) **ab 11. November 2021**, 0.00 Uhr eigentlich in Kraft tretenden Regelungen, die bei einer regional erhöhten Belastung („Hotspot“) zum Tragen kommen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 300 übersteigt und zugleich mindestens 80 Prozent der verfügbaren Intensivbetten im Leitstellenbereich belegt sind, bereits seit dem 09.11.2021 landesweit gelten (§§ 16 und 17 der 14. BayIfSMV - Krankenhaus-Ampel auf Roter Stufe).

Sobald an drei aufeinanderfolgenden Tagen entweder die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 300 oder die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei weniger als 80 % liegt, wird dies die Stadt Fürth unverzüglich amtlich bekannt machen. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach § 17a der 14. BayIfSMV am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht gem. §§ 16 oder 17 der 14. BayIfSMV fortgelten.

Fürth, 10.11.2021

Stadt Fürth
Im Auftrag
Kreitinge
Berufsmäßiger Stadtrat